

BGer 5A_409/2024 vom 3. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_409_2024

FR: TF 5A_409/2024 du 3 juillet 2024

IT: TF 5A_409/2024 del 3 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Soweit mehr verlangt oder thematisiert wird, als von der Vorinstanz beurteilt wurde, ist darauf von vornherein nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Dies betrifft insbesondere die Kritik an Polizisten und an Staatsanwälten im Zusammenhang mit Nichtanhandnahmeverfügungen sowie die allgemeine Kritik an der KESB.

E. 2

Soweit das Verwaltungsgericht die Beschwerde nicht selbst beurteilt, sondern zur Beurteilung an die KESB weitergeleitet hat, fehlt es an einem kantonal letztinstanzlichen Entscheid in der Sache (Art. 75 Abs. 1 BGG). Insoweit ist die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig.

E. 3

Im Übrigen ist die Vorinstanz auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann insoweit nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hätte die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt würde, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordern würde (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). In der Beschwerde wird indes nirgends konkret Bezug auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides genommen und es wird nicht dargelegt, inwiefern diese gegen Recht verstossen könnten.

E. 4

Ferner bemängelt die Beschwerdeführerin sinngemäss, dass ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang mangelt es ihr an einer Beschwer und einem Anfechtungsinteresse im Sinn von Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG , weil das Kantonsgericht auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet hat. Insofern hätte das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege auch einfach als gegenstandslos erklärt werden können, aber durch dessen formelle Abweisung sind der Beschwerdeführerin keine ersichtlichen Nachteile erwachsen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.